

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Umgang mit Waffen und Sprengstoff von Neonazis und Personen der extrem rechten Szene im Jahr 2022 und im 1. Quartal 2023 in Thüringen

Immer wieder finden Ermittlungsbehörden bei Durchsuchungs- und Kontrollmaßnahmen legale wie illegale Waffen und Sprengstoff bei Neonazis. Auch verübten Neonazis und Angehörige der extrem rechten Szene mit Waffen Straftaten. Dabei kommen die Waffen nicht nur bei politisch rechts motivierten Straf- und Gewalttaten zum Einsatz, sondern auch bei sonstigen Straftaten durch Neonazis, die keinen erkennbaren politischen Hintergrund haben. Bereits in der Drucksache 7/5969 vom 12. Juli 2022 nahm die Landesregierung zu diesem Thema Stellung.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4931** vom 12. Mai 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Oktober 2023 beantwortet:

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung zu legalem Waffenbesitz von behördlich bekannten Neonazis und Personen der extrem rechten Szene und wie stellen sich die waffenrechtlichen Erlaubnisse in diesem Spektrum dar (bitte aufschlüsseln nach Ort, Art und Anzahl der Waffen sowie Waffenbesitzkarten und Organisationshintergrund des Inhabers beziehungsweise der Inhaber von Waffenberechtigungen oder Waffen)?
2. Wie viele und welche Widerrufsverfahren gab es zu den in Frage 1 erfragten Fällen im Jahr 2022 sowie im 1. Quartal 2023 und welchen Ausgang hatten diese (bitte Angabe des Zahlenbereichs in Fünferschritten, zum Beispiel "bewegt sich im Bereich von "11 bis 15", sofern konkretere Angaben zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Landesregierung oder Einzelner nicht möglich sind)?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 zusammen beantwortet.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der legale Waffenbesitz in weiten Teilen behördlich nicht erfasst wird, soweit es sich um Waffen handelt, deren Umgang ganz oder teilweise von den Erlaubnispflichten des Waffengesetzes befreit ist.

Im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung stehen die Waffenbehörden mit anderen Behörden, unter anderem mit dem Amt für Verfassungsschutz, im Austausch (vergleiche § 5 Abs. 5 Waffengesetz). In diesem Zusammenhang hat das Amt für Verfassungsschutz diverse Hinweise zu Personen, die dem rechtsextremistischen Spektrum zugeordnet werden und in Besitz waffenrechtlicher Erlaubnisse sind beziehungsweise waren, an die Waffenbehörden übermittelt.

Mit Stand 26. Juli 2023 haben die Waffenbehörden in 55 Fällen Verfahren zum Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse bei Personen eingeleitet, zu denen hinreichend belastbare Erkenntnisse vorliegen, dass diese der rechtsextremen Szene zugeordnet werden können. Diese Verwaltungsverfahren befinden sich in unterschiedlichen Verfahrensständen.

22 dieser Verfahren betreffen den Entzug eines Kleinen Waffenscheins. 33 Verfahren betreffen den Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse, zum Erwerb und Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen. Die 33 Personen verfügen über insgesamt 127 erlaubnispflichtige Schusswaffen. Dabei handelt es sich um 45 erlaubnispflichtige Kurz Waffen und 82 erlaubnispflichtige Langwaffen.

Darüber hinaus sind im Zeitraum 2022 bis zum zweiten Quartal 2023 in neun Fällen die Verfahren zum Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse beziehungsweise der Erlass von Waffenbesitzverboten bei Personen, die der rechtsextremen Szene zugerechnet werden, bestandskräftig abgeschlossen worden. Keine dieser Personen verfügt mehr über eine waffenrechtliche Erlaubnis.

Von den oben genannten 64 Verwaltungsverfahren betreffen 50 Verfahren Personen, die dem vom Amt für Verfassungsschutz als erwiesen rechtsextremistisch eingestuften Thüringer Landesverband der AfD angehören beziehungsweise diesen unterstützen. Aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsgerichts Gera vom 10. August 2023 sind die Waffenbehörden angewiesen worden, die eingeleiteten Verfahren ruhen zu lassen. Diese Aufforderung betrifft nur Verfahren bei Personen, bei denen über die bloße Mitgliedschaft beziehungsweise Unterstützung des Thüringer Landesverbands der AfD hinaus keine weiteren Unzuverlässigkeitstatbestände vorliegen. Hinsichtlich des vorgenannten Beschlusses prüft das Ministerium für Inneres und Kommunales als oberste Waffenbehörde derzeit die Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichts.

Die Waffenbehörden haben im angefragten Zeitraum darüber hinaus 18 Verwaltungsverfahren zum Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse wegen vorliegender Anhaltspunkte, dass die Betroffenen der rechtsextremen Szene zuzurechnen seien, vorläufig eingestellt. Nach der Beurteilung der Waffenbehörden besitzen die Betroffenen die notwendige waffenrechtliche Zuverlässigkeit und Geeignetheit (§§ 5 und 6 Waffengesetz).

In weiteren zehn bis 15 Fällen liegen den Waffenbehörden zwar Hinweise vor, dass die Betroffenen in den letzten fünf Jahren einzeln Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung verfolgt haben beziehungsweise Mitglied in einer Vereinigung sind oder eine solche unterstützen, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat und deshalb waffenrechtlich unzuverlässig sein könnten (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Waffengesetz). Diese Hinweise sind jedoch nach Einschätzung der Waffenbehörden noch nicht ausreichend belastbar.

Zum Stichtag 26. Juli 2023 sind im Zuständigkeitsbereich der Waffenbehörden der Landratsämter Eichsfeld und Schmalkalden-Meiningen jeweils sechs Verfahren zum Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse bei Personen, die der rechtsextremen Szene zugeordnet werden, eingeleitet. Im Zuständigkeitsbereich der Waffenbehörde des Landratsamts Saalfeld-Rudolstadt waren zu diesem Stichtag sieben solcher Verfahren eingeleitet. Im Zuständigkeitsbereich der übrigen 19 Thüringer Waffenbehörden liegt die Anzahl solcher Verfahren zu diesem Stichtag zwischen null und fünf.

Eine detailliertere Aufschlüsselung der Fälle im Sinne der Fragestellung kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vorgenommen werden, da sonst wegen der geringen Fallzahlen bei den einzelnen Waffenbehörden Rückschlüsse auf die betroffenen Personen vorgenommen werden könnten.

3. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung zu legalem Umgang mit Sprengstoff beziehungsweise sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen nach dem Sprengstoffgesetz beziehungsweise entsprechenden Berechtigungen bei behördlich bekannten Neonazis und Personen der extrem rechten Szene vor (bitte aufschlüsseln nach Ort, Art und Anzahl der Erlaubnisse sowie Organisationshintergrund des Inhabers beziehungsweise der Inhaber von entsprechenden Erlaubnissen; sofern konkretere Angaben zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Landesregierung oder Einzelner nicht möglich sind, Angabe des Zahlenbereichs in Fünferschritten)?

Antwort:

Das für den Vollzug des Sprengstoffgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen zuständige Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz ordnete im Bezugszeitraum insgesamt zehn Personen der rechten Szene zu, davon zwei Personen der Reichsbürgerszene. Acht Personen sind als Mitglieder des Landesverbands Thüringen der AfD bekannt.

4. Welche Waffen, waffenähnliche Gegenstände, Munition, Sprengstoffe oder zur Herstellung von Sprengstoffen geeignete Substanzen wurden bei Neonazis und Personen der extrem rechten Szene jeweils im Jahr 2022 sowie im 1. Quartal 2023 in Thüringen sichergestellt, zum Beispiel im Rahmen von Durchsuchungen oder Kontrollmaßnahmen beziehungsweise wegen Verstößen gegen das Waffengesetz, Sprengstoffgesetz, Versammlungsgesetz und das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (bitte in einer Tabelle aufschlüsseln nach laufender Nummer, Tatzeit, Tatort, Delikt, Datum, sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenständen mit jeweiliger Anzahl, Sachverhalt/Anlass sowie Verfahrensstand)?

Antwort:

Mangels statistischer Erfassung sowohl in der Statistik der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) als auch in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sind Angaben zur Häufigkeit und Art von sichergestellten und beschlagnahmten Gegenständen nicht möglich. Gleichwohl wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zum Einsatz beziehungsweise der Verwendung von legalen und illegalen Waffen oder Sprengstoff durch Neonazis und Personen der extrem rechten Szene im Jahr 2022 sowie im 1. Quartal 2023 bei der Begehung von Straftaten und welche davon werden dem Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität zugeordnet (bitte aufschlüsseln nach Gesamtzahl der Fälle, Ort, Datum und Art der Straftat, Status und Art der eingesetzten Waffen und Sprengstoffe sowie Anzahl und Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität)?

Antwort:

Eine Antwort ergeht anhand der registrierten Straftaten des Phänomenbereichs PMK -rechts-, die als Tatmittel "Spreng- und Brandmittel" oder "Waffe/Gefährliches Werkzeug" beinhalten. Hiernach wurden im Freistaat Thüringen im abgefragten Zeitraum insgesamt 27 Verfahren im Bereich der PMK -rechts- im Sinne der Fragestellung registriert. Die statistischen Details sind der Anlage zu entnehmen.

6. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zur Herkunft der in den Fragen 3 bis 4 erfragten Waffen und Sprengstoffe hinsichtlich der Beschaffung (insbesondere zu Herkunftsland, Transport sowie Lagerung der illegalen Waffen und Sprengstoffe)?

Antwort:

Die Landesregierung geht davon aus, dass sich die Frage auf die in den Fragen 4 und 5 begehrten Auskünfte zur Sicherstellung von Waffen und Sprengstoffe beziehungsweise der Verwendung illegaler Waffen und Sprengstoffe bezieht.

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor.

7. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu Schießübungen von Neonazis und Personen der extrem rechten Szene mit legalen wie illegalen Waffen und Sprengversuchen jeweils im Jahr 2022 sowie im 1. Quartal 2023 im In- und Ausland (bitte auflisten nach Gesamtzahl der Fälle, Ort und Art der Schießübung, verwendeten Waffen und organisatorischem Hintergrund der an den Schießübungen beteiligten Neonazis und Personen der extrem rechten Szene sowie Ermittlungen)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen vereinzelte Hinweise, aber keine statistisch aufbereiteten Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Insbesondere soweit sich die Fragestellung auf Schießübungen mit legalen, erlaubnispflichtigen Schusswaffen bezieht, wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Schießübungen auf Schießstätten (§ 27 Waffengesetz) statistisch nicht erfasst werden. Grundsätzlich kann jede volljährige Person, die nicht von einem Waffenbesitzverbot erfasst ist, auf einer Schießstätte nach § 27 Waffengesetz mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen unter Aufsicht Schießübungen durchführen.

Zu Schießübungen außerhalb von Schießstätten mit bestimmten legalen, erlaubnisfreien Schusswaffen ist anzumerken, dass solche durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum zulässig sind, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können (§ 12 Abs. 4 Nr. 1 Waffengesetz).

8. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu gewerblichen Anmeldungen als Waffen- beziehungsweise Militariahändler von Neonazis und Personen der extrem rechten Szene und welche Hinweise auf Waffenhändler mit derartigen Verbindungen wurden ihr im Jahr 2022 sowie im 1. Quartal 2023 bekannt (falls noch nicht in der Antwort zu Frage 3 aufgeführt)?

Antwort:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

9. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zur Sicherstellung illegaler Waffen und Sprengstoffe während Durchsuchungsmaßnahmen bei beziehungsweise in den von Neonazis und Personen der extrem rechten Szene genutzten Objekten und Fahrzeugen im Jahr 2022 sowie im 1. Quartal 2023 (bitte aufschlüsseln nach Gesamtzahl der Fälle, Ort, Art der Waffen, Sprengstoffen und Munition, Datum der Durchsuchung und Anlass der Maßnahme)?

Antwort:

Mangels statistischer Erfassung sowohl in der PMK-Statistik als auch in der PKS sind Angaben zur Häufigkeit und Art von sichergestellten Gegenständen nicht möglich. Insofern liegt keine Statistik im Sinne der Fragestellung vor.

In Vertretung

Schenk
Staatssekretärin

Anlage*

Endnote:

- * Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringen.de zur Verfügung. Die Fragestellerin, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Anlage zu Frage 5

Lfd. Nr.	Tatzeit	Tatort	Delikt	Gegenstand	Kurz Sachverhalt
1	15.01.2022	Mühlhausen	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	diverse Waffen	Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wurde bekannt, dass der Beschuldigte (BES) angibt, in seinem Haus Waffen verteilt zu haben, um sich gegen einen Angriff erfolgreich wehren zu können. Es bestand der Verdacht, dass der BES neben legalen auch illegale Waffen (insbesondere Schusswaffen) besitzt.
2	04.02.2022	Eisenach	Gefährliche Körperverletzung	Messer	Die Täter (TT) suchten den Geschädigten (GES) auf einer Feier auf und ermahnten ihn, nachdem sie den GES gewaltsam aus der Garage verbracht hatten, die Freundin eines TT in Ruhe zu lassen. In der weiteren Folge wurde der GES durch einen der TT beleidigt und mehrfach mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Ferner hielt der gleiche TT dem GES ein Messer vor den Körper und drohte damit, ihn zu Hause aufzusuchen.
3	23.03.2022	Mühlhausen	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	Schusswaffe (Pumpgun)	Der BES veröffentlichte auf der Social-Media-Plattform Instagram mehrere Bilder mit verfassungsfeindlichen Symbolen und Bilder, auf denen er mit einer Waffe abgebildet ist. Weiterhin veröffentlicht der BES Drohungen gegen die Polizei. Bei der abgebildeten Waffe handelt es sich augenscheinlich um eine Pumpgun.
4	10.05.2022	Dornburg-Camburg	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	Taschenmesser	Der TT hielt sich im volltrunkenen Zustand am Tatort auf. Hier bedrohte er eine Passantin und zeigte ein ausgeklapptes Taschenmesser. Fortfolgend fiel TT zu Boden, äußerte Bedrohungen sowie verfassungsfeindliche Parolen.
5	25.06.2022	Heilbad Heiligenstadt	Nötigung	Messer	Resultierend aus einem Konflikt im Straßenverkehr (Vorfahrtsdelikt) kam es zu einer Bedrohung, wobei der BES hier an der Beifahrertür stand und ein Messer in der Hand hielt. Es kam nicht weiter zum Einsatz des Messers.
6	28.06.2022	Sömmerda	Bedrohung	Taschenmesser	Die TT stehen im Verdacht, gegenüber vier Jugendlichen rechtes Gedankengut geäußert zu haben. Dabei sollen abwertende und ehrverletzende Äußerungen getätigt worden sein. Weiterhin soll einer der BES gegenüber einem GES eine Bedrohung geäußert haben. Dieser BES soll ersichtlich ein Taschenmesser mit sich geführt haben.
7	15.07.2022	Erfurt	Gefährliche Körperverletzung	Totschläger	Die Gruppe der TT traf an einem Supermarkt auf die Gruppe der GES. Aus der Gruppe der TT wurde ein GES zunächst durch politisch motivierte Parolen beleidigt, wonach eine verbale Auseinandersetzung entstand. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung schlug ein TT einen GES mit einem Totschläger.
8	23.07.2022	Greußen	Bedrohung	Schreckschusswaffe	Der TT feuerte mehrere Schüsse aus einer Schreckschusswaffe in Richtung der GES ab. Diese rannten davon und einer der GES stürzte dabei und verletzte sich an den Armen und Händen.
9	03.08.2022	Erfurt	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	Stichwerkzeug	Ein unbekannter Täter (UBT) beschädigte an zwei Fahrzeugen die Reifen durch Einstechen mit einem unbekanntem Gegenstand. Weiterhin wurde durch UBT ein Hakenkreuz in die Beifahrertür geritzt.
10	07.08.2022	Erfurt	Sachbeschädigung	Stichwerkzeug	Ein unbekannter Täter (UBT) beschädigte zwei Reifen eines geparkten Pkw durch Einstechen mit einem unbekanntem Gegenstand.
11	13.08.2022	Saalfeld	Führen von Waffen oder Vermummung anlässlich einer öffentlichen Versammlung	Einhandmesser	Der BES führte ein Einhandmesser und eine Sturmhaube mit sich, als er sich auf dem Weg zu einer Veranstaltung der Partei „Neue Stärke Partei“ befand.
12	15.08.2022	Küllstedt	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	Feuerwerkskörper	Durch UBT wurde mit Hilfe eines polnischen Feuerwerkskörpers „Römische Kerze“ ein Hakenkreuz (Größe 40x40 cm) auf den Asphalt aufgebracht. Die Fackel wurde dann zwei Meter weiter auf eine Kuhweide geworfen.
13	18.08.2022	Meiningen	Bedrohung	Cuttermesser	Der BES bedrohte den syrischen GES, indem er die Klinge eines Cuttermessers mehrfach ein- und ausgefahren hat.
14	25.08.2022	Großbreitenbach	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	Machete	Der BES randalierte und beleidigte Anwohner. Nach Eintreffen der Polizei war dieser höchst aggressiv und unkooperativ. In der weiteren Folge der Maßnahme zog der BES eine Machete aus dem Gürtel hinter dem Rücken hervor und erhob diese gegenüber den Polizeibeamten.
15	13.09.2022	Apolda	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	Revolver	Der BES schickte an den GES eine E-Mail mit rassistischem Inhalt und der Androhung, einen Revolver mitzubringen.
16	20.09.2022	Jena	Nötigung	Messer	Der BES und die GES sind Nachbarn in einem Mehrfamilienhaus. Seit Anfang 2021 kam es vermehrt zu Beleidigungen und einer Nötigung seitens des BES zum Nachteil der GES. Am 20.09.2022 zeigte der BES der GES ein Messer entgegen, wodurch sie sich bedroht fühlte. Weiterhin beleidigte der BES die GES ausländerfeindlich.
17	09.10.2022	Straußfurt	Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens	USBV	Die BES stellten zwei sprengfähige USBV als Selbstlaborate her. Ein USBV wurde mit einem Hakenkreuz gekennzeichnet. Die USBV wurden zusammen mit weiteren Gegenständen am TO hinterlegt.

18	30.10.2022	Amt Wachsenburg	Bedrohung	Schreckschusswaffe	Der GES saß auf einem Stuhl vor dem Wohnheim. Der TT ging mit seinem Hund in Richtung des GES bzw. des Wohnheimes. Als er vor dem Geschädigten stand, richtete er aus zwei bis drei Meter Entfernung eine Waffe auf ihn, ohne dabei einen Schuss abzugeben. Danach lief er weiter. Etwa zehn Meter hinter dem GES drehte sich der TT in Richtung des GES, richtete die Pistole abermals in dessen Richtung und gab einen Schuss auf den Boden ab. Hierbei habe der GES bemerkt, wie kleine Steine gegen seine Hose geprallt sind.
19	02.11.2022	Bad Sulza	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	Springmesser	Der GES wurde durch den TT mit einem Springmesser mit „SS Symbol“, der Gravur „Meine Ehre heißt Treue“ sowie zwei „Reichsadlern mit Hakenkreuz“ bedroht. Der TT soll das Messer in seiner Freizeit mit sich führen und hiermit bereits mehrere Personen bedroht haben.
20	28.11.2022	Weimar	Führen von Waffen oder Vermummung anlässlich einer öffentlichen Versammlung	Pyrotechnik	Im Rahmen der Montagsdemonstrationen wurden durch eingesetzte Polizeibeamte Kontrollen durchgeführt. Hierbei wurde bei dem BES festgestellt, dass er ein pyrotechnisches Erzeugnis mit sich führt.
21	02.01.2023	Rohrbach	Strafvorschriften gem. § 52 WaffG	div. Waffen (u.a. Armbrüste)	Durch einen anonymen Hinweisgeber wurde mitgeteilt, dass der BES der Reichsbürgerszene zugehörig sein soll. Weiterhin soll er in seinem Hausteil, welches bis 2015 als Nebenwohnung gemeldet war, ein Waffenlager haben. Übermittelte Bilder zeigen mehrere Armbrüste mit Bolzen (erlaubnisfrei).
22	05.01.2023	Weimar	Gefährliche Körperverletzung	Messer	Während eines Streits bedrohte der TT den GES mit drei Messern durch Zeigen und Vorhalten. Später trafen der TT und der GES wieder aufeinander. Hier beleidigte der TT den GES mit ausländerfeindlichen Parolen und versuchte, ihn mit einer vollen Bierdose in der Hand zu schlagen.
23	06.02.2023	Kahla	Bedrohung	Messer, PKW	Der UBT bedrohte den GES1 mit einem Messer durch wildes Herumfuchteln, gezieltes Zeigen sowie Gestikulieren an der eigenen Kehle durch Hin- u. Herbewegen des Messers. Im Anschluss daran versuchte der UBT, den GES2 mit seinem PKW zu streifen.
24	18.02.2023	Nordhausen	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	Klappmesser	Beide BES sollen den "Hitlergruß" gezeigt haben. Ein BES habe zudem dem GES ein "Klappmesser" dicht vor den Hals gehalten und somit bedroht.
25	24.03.2023	Oberhof	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	Pistole	Der BES soll in der Schule seinen Mitschülern eine Waffe (Pistole) und eine Hakenkreuzfahne gezeigt sowie im Ethikunterricht rechtsextreme Äußerungen getätigt haben. Weiterhin habe der BES gegenüber den Mitschülern behauptet, im Wald bereits Schießübungen mit der Waffe durchgeführt zu haben.
26	27.03.2023	Bad Frankenhausen	Beleidigung	Machete bzw. Küchen- oder Jagdmesser	Der BES beleidigte den OG ausländerfeindlich. Da der GES das Mehrfamilienhaus trotzdem nicht verlassen hat, ging der BES zurück in seine Wohnung und holte eine Machete, die er dem GES zeigte. Der BES brachte die Machete anschließend wieder zurück in seine Wohnung und begab sich dann wieder zum GES. Hier packte er den GES an der Schulter, zerte ihn die Treppe herrunter zum Ausgang und warf ihn aus dem Haus.
27	27.03.2023	Ilmenau	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	Stichwerkzeug	Der UBT beschädigte mittels unbekanntem Stichwerkzeug den PKW der GES, indem er alle vier Reifen des PKWs zerstach, das Wort "Lesbe" und darunter ein gespiegeltes Hakenkreuz in die Motorhaube ritzte.